Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

12782/26
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0345 (NLE)

COPEN 313
JUSTCIV 134
FREMP 344
JAI 1093

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 594 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 594 annex.

Anl.: COM(2026) 594 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2026
COM(2026) 594 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

ANHANG 2

ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUM SCHUTZ DES RECHTSANWALTSBERUFS (SEV 226) (LUXEMBURG, 13.5.2025)

Sammlung der Europaratsverträge – Nr. 226

Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs

Luxemburg, 13.5.2025

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens —

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und ihrer Protokolle sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

unter Berücksichtigung der Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte, angenommen vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (Havanna, Kuba, 27. August bis 7. September 1990);

unter Berücksichtigung der Empfehlung Rec (2000)21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs;

unter Berücksichtigung der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 16. Juli 2020 angenommenen Resolution 44/9 über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern, Geschworenen und Beisitzern sowie die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten;

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die Rechtsanwälte sowie ihre Berufsverbände bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der Sicherung des Zugangs zur Justiz und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen;

mit großer Sorge feststellend, dass Rechtsanwälte zunehmend Angriffen, Bedrohungen, Schikane und Einschüchterungen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und ungerechtfertigten Behinderungen oder Einflussnahmen bei der Ausübung ihrer rechtmäßigen beruflichen Tätigkeiten ausgesetzt sind;

unter Verurteilung derartiger Angriffe, Bedrohungen, Schikane, Einschüchterungen und ungerechtfertigter Behinderungen oder Einflussnahmen;

mit Rücksicht auf die unterschiedliche Art und Weise, wie der Rechtsanwaltsberuf in den Mitgliedstaaten des Europarats und bei den anderen Unterzeichnern dieses Übereinkommens ausgestaltet sein kann;

in der Erwägung, dass der internationale rechtliche Rahmen gestärkt werden muss, um die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gewährleisten —

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Zweck des Übereinkommens

1. Zweck dieses Übereinkommens ist die Stärkung des Schutzes des Rechtsanwaltsberufs und des Rechts auf unabhängige Ausübung dieses Berufs ohne Diskriminierung, ungerechtfertigte Behinderungen oder Einflussnahmen und frei von Angriffen, Bedrohungen, Schikane oder Einschüchterungen.

2. Mit diesem Übereinkommen wird ein besonderer Mechanismus eingeführt, um die wirksame Durchführung seiner Bestimmungen durch die Vertragsparteien sicherzustellen.

Artikel 2 – Geltungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet auf die beruflichen Tätigkeiten von Rechtsanwälten und ihren Berufsverbänden Anwendung.

2. Die Artikel 5 bis 9 sind, soweit in der konkreten Situation einschlägig, auf diejenigen Rechtsanwälte anwendbar, die unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaats rechtliche Beratung, rechtlichen Beistand oder rechtliche Vertretung in einer Vertragspartei erbringen und die

 a) in den Geltungsbereich einer von einer anderen Vertragspartei nach Artikel 20 Absatz 1 abgegebenen Erklärung fallen oder

 b) dies nach dem Recht dieser Vertragspartei, dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Übereinkünften tun.

3. Artikel 6 (Berufliche Rechte von Rechtsanwälten), Artikel 7 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 9 (Schutzmaßnahmen) Absatz 4 sind zudem anwendbar auf

 a) jede Person, deren Anerkennung als Rechtsanwalt oder deren Zulassung zur Ausübung des Berufs unter Verstoß gegen die Artikel 5 und 8 dauerhaft oder zeitweise verweigert oder entzogen wurde;

 b) jede Person, die von einem internationalen Gericht oder einer von einer internationalen Organisation geschaffenen Stelle als befähigt anerkannt wird, in dort anhängigen Verfahren tätig zu werden, wenn sie in einem solchen Verfahren berät oder tätig wird.

4. Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c und Artikel 9 Absatz 4 sind auch auf Personen anwendbar, die von Rechtsanwälten zu ihrer Unterstützung angestellt oder beauftragt werden, soweit sie unmittelbar zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieser Rechtsanwälte beitragen.

5. Artikel 9 Absatz 4 ist auch auf Personen anwendbar, die zur Unterstützung von Berufsverbänden angestellt oder beauftragt werden, soweit die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieser Verbände betroffen ist.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

 a) bezeichnet der Begriff „Rechtsanwalt“ jede natürliche Person, die nach dem innerstaatlichen Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs anerkannt und zugelassen ist;

b) bezeichnet der Begriff „Mandant“ jede natürliche oder juristische Person, die durch einen Rechtsanwalt beraten wird, von ihm Beistand erhält oder von ihm vertreten wird;

c) bezeichnet der Begriff „potenzieller Mandant“ jede natürliche oder juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar darum ersucht, von dem betreffenden Rechtsanwalt beraten zu werden, von ihm Beistand zu erhalten oder von ihm vertreten zu werden;

d) bezeichnet der Begriff „Berufsverband“ eine Vertretungskörperschaft, der einige oder alle Rechtsanwälte unmittelbar oder mittelbar angehören oder bei der sie eingetragen sind und die eine gewisse Verantwortung für die Organisation und Regulierung ihres Berufs nach dem innerstaatlichen Recht trägt;

e) bezeichnet der Begriff „berufliche Tätigkeiten von Rechtsanwälten“ jede Handlung zur Vorbereitung oder Erbringung von Beratung, Beistand oder Vertretung für einen Mandanten oder einen potenziellen Mandanten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts, des ausländischen Rechts oder des Völkerrechts, sei es in den Vertragsparteien, in denen sie niedergelassen sind, oder an einem anderen Ort, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, einschließlich im Zusammenhang mit den Verfahren oder der Arbeit eines internationalen Gerichts oder einer von einer internationalen Organisation geschaffenen Stelle;

f) bezeichnet der Begriff „berufliche Tätigkeiten von Berufsverbänden“ jede von Artikel 4 Absatz 2 erfasste Handlung;

g) bezeichnet der Begriff „Behörden“

 a) Regierungen und Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene,

 b) Gesetzgebungsorgane und Justizbehörden, soweit sie nach dem innerstaatlichen Recht Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,

 c) natürliche oder juristische Personen, soweit sie Verwaltungsbefugnisse ausüben;

h) werden die Begriffe „gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ im Sinne der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verstanden.

Kapitel II – Materielle Bestimmungen

Artikel 4 – Berufsverbände

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der innerstaatliche rechtliche und regulatorische Rahmen garantiert, dass Berufsverbände unabhängige Selbstverwaltungskörperschaften sind. Die Wahl ihrer geschäftsführenden Organe erfolgt im Einklang mit den geltenden Regelungen und ohne Einflussnahme von außen.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Berufsverbände

 a) die Interessen von Rechtsanwälten und ihres Berufs fördern und vertreten können;

b) die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten und ihre Rolle in der Gesellschaft fördern und verteidigen können;

c) im Einklang mit diesem Übereinkommen berufliche Verhaltensregeln ausarbeiten und deren Einhaltung fördern können;

d) den Zugang zum Beruf und die Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwälten fördern können;

e) in Angelegenheiten des Rechts und der Rechtspraxis mit Rechtsanwälten, anderen Berufsverbänden sowie internationalen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten können, einschließlich in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Rolle von Rechtsanwälten;

f) das Wohl von Rechtsanwälten fördern und sie und ihre Familien, wo es erforderlich ist, unterstützen können.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Berufsverbände rechtzeitig und wirksam zu Vorschlägen der Regierung zur Änderung gesetzlicher, verfahrensrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Regelungen konsultiert werden, die sich unmittelbar auf die beruflichen Tätigkeiten von Rechtsanwälten und die Regulierung ihres Berufs auswirken.

4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass eine etwaige Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband Rechtsanwälte nicht daran hindert, andere Verbände zur Förderung ihrer beruflichen Interessen und Tätigkeiten zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Artikel 5 – Berechtigung zur Ausübung des Berufs

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Zulassung, die Aufrechterhaltung der Zulassung und die Wiederzulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gesetzlich geregelt sind und

a) auf objektiven, relevanten und transparenten Kriterien beruhen, die in einem fairen Verfahren angewendet werden, und

b) keiner Diskriminierung aus nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unzulässigen Gründen unterliegen.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Entscheidungen über die Zulassung, die Aufrechterhaltung der Zulassung und die Wiederzulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von einem Berufsverband oder einer anderen unabhängigen Stelle getroffen werden und vor einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht angefochten werden können.

Artikel 6 – Berufliche Rechte von Rechtsanwälten

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass es Rechtsanwälten möglich ist,

a) rechtliche Beratung, rechtlichen Beistand und rechtliche Vertretung anzubieten und zu erbringen, einschließlich für den Zweck der Verteidigung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

b) jede natürliche oder juristische Person als ihren Mandanten anzunehmen oder abzulehnen und das Mandatsverhältnis zu beenden;

c) unverzüglichen und wirksamen Zugang zu ihren Mandanten und potenziellen Mandanten zu erhalten, auch wenn diesen die Freiheit entzogen ist;

d) als die zur Beratung, zum Beistand oder zur Vertretung ihrer Mandanten befugten Personen anerkannt zu werden;

e) im Rahmen von Tätigkeiten im Namen ihrer Mandanten ohne ungerechtfertigte Verzögerung und Einschränkungen wirksamen Zugang zu allem relevanten Material zu erhalten, das sich im Besitz oder unter der Kontrolle der zuständigen Behörden und Gerichte befindet;

f) wirksamen Zugang zu einem Gericht oder einer anderen vergleichbaren Stelle zu erhalten, vor dem beziehungsweise der sie zum Auftreten berechtigt sind, und mit diesen zu kommunizieren;

g) im Namen ihrer Mandanten Anträge zu stellen oder Eingaben zu machen, einschließlich in Bezug auf die Ablehnung eines Richters, eines Staatsanwalts oder eines Mitglieds eines Spruchkörpers in einer konkreten Rechtssache sowie in Bezug auf die Verfahrensführung;

h) wirksam an allen Verfahren teilzunehmen, in denen sie im Namen ihrer Mandanten tätig sind;

i) die Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen zu informieren.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte wegen der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, die sie im Rahmen von Verfahren im Namen ihrer Mandanten nach Treu und Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt abgegeben haben, nicht zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte

a) ihre Mandanten oder potenziellen Mandanten bei persönlichen Treffen vertraulich rechtlich beraten können;

b) unabhängig davon, über welche Mittel und in welcher Form diese Kommunikation stattfindet, vertraulich mit ihren Mandanten oder potenziellen Mandanten kommunizieren können;

c) nicht verpflichtet sind, Informationen oder Material, die beziehungsweise das sie unmittelbar oder mittelbar von Mandanten oder potenziellen Mandanten erhalten haben, sowie jeglichen Austausch mit diesen und jegliches Material, das im Zusammenhang mit diesem Austausch oder den im Namen von diesen geführten gerichtlichen Verfahren erstellt wurde, offenzulegen, herauszugeben oder dazu auszusagen.

4. Die Ausübung der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Rechte darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen können unter anderem Anforderungen umfassen, mit denen die Verfügbarkeit von rechtlicher Beratung, rechtlichem Beistand und rechtlicher Vertretung für alle gewährleistet wird.

5. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälten keine nachteiligen Folgen daraus erwachsen, dass sie mit ihren Mandanten oder den Angelegenheiten ihrer Mandanten in Verbindung gebracht werden. Die Anwendung dieses Artikels lässt die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und durch das innerstaatliche Recht geschützte Freiheit der Meinungsäußerung unberührt.

Artikel 7 – Freiheit der Meinungsäußerung

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte das Recht haben, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechtssachen ihrer Mandanten zu unterrichten, vorbehaltlich nur der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die sich aus der beruflichen Verantwortung, den Erfordernissen der Rechtspflege und der Achtung des Privatlebens ergeben und die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sowohl Rechtsanwälte, einzeln oder gemeinsam, als auch Berufsverbände das Recht haben, die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung des Rechts zu fördern, sich an der öffentlichen Debatte über den Inhalt, die Auslegung und die Anwendung von bestehenden oder vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, über Gerichtsentscheidungen, über die Rechtspflege und den Zugang zur Justiz sowie über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu beteiligen und Reformvorschläge zu diesen Angelegenheiten zu unterbreiten.

Artikel 8 – Disziplinarrecht

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass als Gründe für ein disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Rechtsanwälte ausschließlich berufliche Verhaltensregeln herangezogen werden, die gesetzlich vorgesehen sind und mit den Rechten und Freiheiten nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte

 a) stattfinden vor

 a) einem von einem Berufsverband eingerichteten unabhängigen und unparteiischen Disziplinarausschuss,

 b) einer unabhängigen und unparteiischen Behörde oder

 c) einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht,

 b) zügig behandelt werden,

 c) im Einklang mit den Erfordernissen eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit dem Recht auf Beratung, Beistand oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl geführt werden und

 d) von dem betroffenen Rechtsanwalt vor einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht angefochten werden können.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei allen gegen Rechtsanwälte verhängten Disziplinarmaßnahmen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Verbote in Bezug auf das Recht zur Ausübung des Berufs sollen nur für schwerwiegendste Verstöße gegen Berufspflichten verhängt werden.

Artikel 9 – Schutzmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Rechtsanwälte, vorbehaltlich gesetzlich vorgesehener Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind,

a) Zugang zu einem Rechtsanwalt ihrer Wahl haben, wenn ihnen die Freiheit entzogen wird;

b) ohne ungerechtfertigte Verzögerung einen Vertreter ihres Berufsverbands über ihre Freiheitsentziehung, die rechtliche Grundlage der Freiheitsentziehung und den Ort, an dem sie festgehalten werden, informieren können;

c) einen unabhängigen Rechtsanwalt oder einen Vertreter ihres Berufsverbands zuziehen können,

 a) wenn sie oder die Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Geräte, die sie für ihre beruflichen Tätigkeiten nutzen, im Rahmen von zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren durchsucht werden oder

 b) wenn Dokumente, sonstige Daten oder jegliche Art von Ausstattung, die sie für ihre beruflichen Tätigkeiten nutzen, beschlagnahmt oder vervielfältigt werden,

 es sei denn, es erfolgt keine Untersuchung der Dokumente oder Daten durch die Ausführenden der Durchsuchung oder Beschlagnahme;

d) über ihre Rechte nach den Buchstaben a, b und c belehrt werden, wenn ihnen die Freiheit entzogen wird und bevor bei ihnen Durchsuchungen, eine Beschlagnahme oder Vervielfältigungen von Dokumenten durchgeführt werden.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen und eingehalten werden, wenn im Rahmen der Berufsaufsicht Inspektionen oder sonstige Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Berufsverbände in der Lage sind, vorbehaltlich gesetzlich vorgesehener Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind, die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte zu wahren, und zwar indem sie unter anderem

 a) über ihre Vertreter wirksamen Zugang zu Rechtsanwälten erhalten, denen die Freiheit entzogen ist, sofern die betroffenen Rechtsanwälte dies verlangen;

 b) ohne ungerechtfertigte Verzögerung über Vorfälle informiert werden, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden, in denen Rechtsanwälte angegriffen oder getötet wurden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies auf ihre beruflichen Tätigkeiten zurückzuführen ist, und diese Vorfälle nicht anderweitig öffentlich gemacht wurden und Rechtsanwälte nicht in der Lage sind, sie selbst zu informieren;

 c) die Möglichkeit haben, bei Verfahren gegen Rechtsanwälte an den Anhörungen teilzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Verfahren auf ihre beruflichen Tätigkeiten zurückzuführen ist.

4. Die Vertragsparteien

 a) stellen sicher, dass Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände ihre beruflichen Tätigkeiten ausüben und ihre Rechte nach Artikel 7 wahrnehmen können, ohne das Ziel von

a) körperlichen Angriffen, Bedrohungen, Schikane oder Einschüchterungen jeglicher Form oder

b) jeglichen ungerechtfertigten Behinderungen oder Einflussnahmen zu sein,

b) unterlassen die unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen und

c) führen wirksame Ermittlungen zu den unter Buchstabe a bezeichneten Handlungen durch, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies eine Straftat darstellen kann.

5. Die Vertragsparteien unterlassen es, Maßnahmen zu ergreifen oder Praktiken zu unterstützen, welche die Unabhängigkeit und den Selbstverwaltungscharakter der Berufsverbände untergraben würden.

Kapitel III – Überwachungsmechanismus

Artikel 10 – Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs

1. Die Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden als „GRAVO“ bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

2. GRAVO besteht aus mindestens acht und höchstens 12 Mitgliedern. Die Mitglieder werden unter von den Vertragsparteien ernannten Kandidaten von dem nach Artikel 11 eingerichteten Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgewählt.

3. Die erstmalige Wahl von acht Mitgliedern findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Wahl von vier zusätzlichen Mitgliedern findet nach der 25. Ratifikation oder dem 25. Beitritt statt.

4. Für die Wahl der GRAVO-Mitglieder gelten folgende Grundsätze:

a) Die Mitglieder werden in einem transparenten Verfahren aus einem Kreis von Personen mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über nachgewiesene Berufserfahrung in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen verfügen;

b) der GRAVO darf nicht mehr als ein Staatsangehöriger desselben Staats angehören;

c) die Mitglieder sollen unterschiedliche Rechtssysteme vertreten;

d) die Zusammensetzung von GRAVO gewährleistet Ausgewogenheit beim Geschlechterverhältnis und bei der geographischen Verteilung;

e) die Mitglieder gehören GRAVO in ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihres Amtes und stehen zeitlich in einem Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlaubt.

5. Das Wahlverfahren für die GRAVO-Mitglieder wird vom Ministerkomitee des Europarats nach Konsultationen mit den Vertragsparteien und deren einhelliger Zustimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens festgelegt.

6. GRAVO gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die GRAVO-Mitglieder und andere Mitglieder von Delegationen, welche die in Artikel 12 festgelegten Länderbesuche durchführen, genießen die im Anhang dieses Übereinkommens festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 11 – Ausschuss der Vertragsparteien

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien dieses Übereinkommens und die Vertragsparteien streben bei seiner Zusammensetzung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an.

2. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens abgehalten. Danach tritt er immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies verlangt.

3. Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 12 – Verfahren

1. Bewertungsverfahren werden in Runden eingeteilt. GRAVO bestimmt den Umfang und die geeigneten Mittel zur Durchführung des Bewertungsverfahrens, beispielsweise Fragebögen, die als Grundlage für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung durch die Vertragsparteien dienen können.

2. GRAVO erhält Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von der betreffenden Vertragspartei. Zusätzlich kann GRAVO Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, Berufsverbänden sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhalten. GRAVO berücksichtigt auch gebührend die im Zusammenhang mit anderen Instrumenten und bei anderen Stellen des Europarats sowie bei anderen regionalen und internationalen Organisationen verfügbaren Informationen zu Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

3. GRAVO kann in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und erforderlichenfalls mit Unterstützung unabhängiger nationaler Experten Länderbesuche durchführen, wenn die gewonnenen Informationen unzureichend sind und es keine anderen praktikablen Möglichkeiten gibt, die Informationen zuverlässig zu erlangen, oder in den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fällen. Die Besuche sind ergänzender Natur und auf die Bereiche, in denen GRAVO entscheidet, dass die Informationen unzureichend sind, sowie auf die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fälle beschränkt.

4. Die Besuche werden von einer GRAVO-Delegation durchgeführt. Während dieser Besuche kann die Delegation die Unterstützung von Spezialisten in bestimmten Bereichen in Anspruch nehmen. Während dieser Besuche soll die Delegation

 a) sich im betreffenden Hoheitsbereich frei bewegen;

 b) mit staatlichen Behörden in Kontakt treten können;

 c) nicht daran gehindert werden, die Personen zu treffen, die sie vertraulich befragen möchte;

 d) Zugang zu dem für den Länderbesuch relevanten Material haben.

5. GRAVO erstellt einen Berichtsentwurf mit ihrer Analyse der Durchführung der Bestimmungen, auf die sich die Bewertung bezieht, sowie ihren Anregungen und Vorschlägen zum Umgang der betreffenden Vertragspartei mit den festgestellten Problemen. Der Berichtsentwurf wird der Vertragspartei, die Gegenstand der Bewertung ist, zur Stellungnahme übermittelt. GRAVO berücksichtigt die Stellungnahme bei der Verabschiedung des Berichts.

6. Auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen und der Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei verabschiedet GRAVO ihren Bericht und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der von der Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden der betreffenden Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GRAVO werden nach ihrer Verabschiedung zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei veröffentlicht.

7. Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 6 kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GRAVO Empfehlungen an die betreffende Vertragspartei aussprechen, die

 a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GRAVO umzusetzen, erforderlichenfalls unter Festsetzung eines Termins, bis zu dem Informationen über deren Umsetzung vorzulegen sind, und

 b) darauf abzielen, die Zusammenarbeit mit dieser Vertragspartei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Artikel 13 – Dringlichkeitsverfahren

1. Erhält GRAVO verlässliche Informationen, die auf eine Situation hindeuten, in der Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern, um das Ausmaß oder die Anzahl schwerer Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhüten oder zu begrenzen, so kann GRAVO von der betreffenden Vertragspartei die dringliche Vorlage eines Sonderberichts über Maßnahmen verlangen, die zur Verhütung dieser Verstöße getroffen wurden.

2. Unter Berücksichtigung der von der betreffenden Vertragspartei vorgelegten Informationen sowie sonstiger ihr verfügbarer verlässlicher Informationen kann GRAVO eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und GRAVO dringlich zu berichten. Die Untersuchung kann, sofern gerechtfertigt und mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei, einen Besuch in ihrem Hoheitsgebiet umfassen.

3. Nach Prüfung der Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Untersuchung übermittelt GRAVO diese Ergebnisse der betreffenden Vertragspartei und gegebenenfalls dem Ausschuss der Vertragsparteien, dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GRAVO werden nach ihrer Verabschiedung zusammen mit der Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei veröffentlicht.

Artikel 14 – Gutachten

GRAVO kann gegebenenfalls Gutachten zur Durchführung dieses Übereinkommens verabschieden.

Artikel 15 – Verhältnis zu anderen Organen

Das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung des Europarats werden in regelmäßigen Abständen über die Durchführung des Übereinkommens unterrichtet.

Kapitel IV – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 16 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

1. Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten und einen umfangreicheren Schutz des Rechts von Rechtsanwälten auf freie Berufsausübung gewähren.

2. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Angelegenheiten schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem acht Unterzeichner, darunter mindestens sechs Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

4. Drückt ein Unterzeichner seine Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 18 – Beitritt zum Übereinkommen

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

3. Eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Europarats ist, leistet nach den vom Ministerkomitee festgelegten Modalitäten einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten von GRAVO und des Ausschusses der Vertragsparteien.

Artikel 19 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Diese Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 20 – Erklärungen

1. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens benennt bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mittels einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung die im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Berufsbezeichnungen. Diese Erklärung kann jederzeit danach auf dieselbe Weise geändert werden. Diese Erklärung kann jederzeit danach auf dieselbe Weise geändert werden. Diese Erklärung und jegliche Änderungen derselben dürfen nicht den Zweck des Übereinkommens oder den von ihm gewährten Schutz untergraben.

2. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mittels einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung erklären, dass der Begriff „Behörde“ eine oder mehrere der folgenden Organe umfasst:

 a) Gesetzgebungsorgane im Hinblick auf ihre sonstigen Tätigkeiten;

 b) Justizbehörden im Hinblick auf ihre sonstigen Tätigkeiten;

 c) natürliche oder juristische Personen, soweit sie nach innerstaatlichem Recht öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Mittel einsetzen.

 Diese Erklärung kann jederzeit danach auf dieselbe Weise geändert werden.

Artikel 21 – Vorbehalte

1. Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er oder sie sich das Recht vorbehält, die in Artikel 6 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden. Weitere Vorbehalte zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

2. Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Diese Erklärung wird mit ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22 – Änderungen des Übereinkommens

1. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jeden Unterzeichnerstaat, jeden Vertragsstaat, die Europäische Union und jeden nach Artikel 18 Absatz 1 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

2. Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

3. Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom Ausschuss der Vertragsparteien unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die Änderung beschließen.

4. Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

5. Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

Artikel 23 – Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 24 – Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Union und jedem nach Artikel 18 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nach den Artikeln 17 und 18;

d) jede nach Artikel 22 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;

e) jede nach Artikel 20 abgegebene Erklärung;

f) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 21;

g) jede Kündigung nach Artikel 23;

h) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Mai 2025 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Union sowie allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang – Vorrechte und Immunitäten (Artikel 10)

1. Dieser Anhang findet Anwendung auf die in Artikel 10 des Übereinkommens genannten GRAVO-Mitglieder sowie auf sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Ausdruck „sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen“ die in Artikel 12 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens genannten unabhängigen nationalen Experten und Spezialisten sowie Mitarbeiter des Europarats und vom Europarat beschäftigte Dolmetscher, welche GRAVO bei den Länderbesuchen begleiten.

2. Die GRAVO-Mitglieder und die sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von Länderbesuchen sowie deren Nachbereitung und auf Reisen im Zusammenhang mit diesen Aufgaben folgende Vorrechte und Immunitäten:

 a) Immunität vor Festnahme oder Haft und vor der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit bezüglich aller von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;

 b) Befreiung von allen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus ihrem und der Einreise in ihren Aufenthaltsstaat und bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, sowie Befreiung von Meldepflichten für Ausländer in dem Staat, den sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.

3. Während der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen werden den GRAVO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen hinsichtlich der Zoll- und Devisenangelegenheiten dieselben Erleichterungen gewährt wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag.

4. Die Unterlagen im Zusammenhang mit der von den GRAVO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen vorgenommenen Bewertung der Durchführung des Übereinkommens sind unverletzlich. Die amtliche Korrespondenz von GRAVO und der amtliche Nachrichtenverkehr von GRAVO-Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen dürfen nicht abgefangen werden und unterliegen nicht der Zensur.

5. Um den GRAVO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen volle Freiheit des Wortes und völlige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, wird ihnen die Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen gewährt, auch wenn sie nicht mehr mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut sind.

6. Die Vorrechte und Immunitäten werden den in Absatz 1 dieses Anhangs genannten Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse von GRAVO sicherzustellen. Die Immunität der in Absatz 1 dieses Anhangs genannten Personen wird vom Generalsekretär des Europarats in allen Fällen aufgehoben, in denen sie seiner Auffassung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen von GRAVO aufgehoben werden kann.